
Informationsblatt – Repro Weblogs (Ö)

HINTERGRUND

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Autor:in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Es melden Autor:innen von in Weblogs erschienen Texten.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

Bei der Meldung müssen **auch alle Pseudonyme** angegeben werden, die für den jeweiligen Weblog relevant sind.

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Meldefähig sind Weblogs **von Privatpersonen**, die journalistisch oder literarisch aufbereitete Aufzeichnungen und Texte enthalten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind. Seit 2022 können auch Artikel von literarische Gemeinschaftsblogs gemeldet werden.

Nicht gemeldet werden können Weblogs, **die nicht von einer Privatperson stammen** – ausgenommen literarische Gemeinschaftsblogs. Hierzu zählen Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Firmenwebseiten und -blogs, Universitäts-/Institutshomepages und Vereinsseiten; auch Seiten mit Servicecharakter (z.B. Wetterdienste, Serviceseiten – dazu zählen unter anderem klassische Reiseblogs – sowie Seiten, die Produktbewerbungen und -bewertungen enthalten) sind nicht meldefähig.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können auf dem interaktiven Meldeformularen der Literar-Mechana abgegeben und per Mail übersandt werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Der **Weblog** muss zum Zeitpunkt der Meldung seit **mindestens drei Jahren bestehen**, regelmäßig betrieben und insbesondere durch neue Einträge und Artikel verändert und ergänzt werden. Der Betreiber oder Medieninhaber des Weblogs muss seinen Firmensitz in Österreich oder eine österreichischer Meldeadresse haben.
- Die einzelnen **Textbeiträge** müssen **mindestens ein Jahr abrufbar** sein.
- Der/die Meldende muss im Jahr, das der Meldung vorangegangen ist, Artikel im Umfang von **mindestens 60.000 Anschlägen pro Jahr und Weblog** veröffentlicht haben, wobei **jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge** aufweisen muss. Bei Weblogs, die von **mehreren Mitautor:innen** gemeinsam gestaltet worden sind, müssen vom **einzelnen Bezugsberechtigten Artikel im Umfang von mindestens 10.000 Anschlägen veröffentlicht worden sein, wobei jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge** aufweisen muss. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht.

- Die Gesamtzahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet, die Anschläge der einzelnen Artikel in totalen Zahlen.
- Artikel, die bereits einmal berücksichtigt worden sind, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu **mindestens 50% geändert** worden sind.

MELDEFRIST

Meldefrist ist jeweils der 31. Dezember des Jahres. Beiträge können bis zu drei Jahre rückwirkend gemeldet werden.

Beispiel:

Beiträge mit **Erscheinungsjahr 2021** sind meldefähig **von 1.1.2021 bis 31.12.2023**

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: [Mag. Johanna Wachter](#)